Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 161-170

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 160.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 62. 1. Lesung.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Schaffung der Möglichkeit, die Mindestsätze der Beiträge zur Handelskammer bis zu 20 ℳ pro Jahr (früher 5 ℳ) festzusetzen.

Der Entwurf entspricht einem einstimmigen Beschluß der Handelskammer.

Bedenken sind nicht zu erheben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs in erster Lesung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 62. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses II über

1. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht,
2. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 14. Juni 1899, betreffend das Grunderbrecht. 1. Lesung.

(Anlagen 63 und 64.)

Bei der Beratung über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dannemann erklärte der Regierungsvertreter, daß die Staatsregierung dem Antrage noch in der jetzigen Tagung des Landtages Folge geben werde. Der Ausschuß hat infolgedessen die Beschlußfassung über diesen Antrag bis zur Beratung über die Gesetzesvorlagen zurückgestellt.

Die Gesetzentwürfe sehen eine Regelung in der Form vor, wie sie in dem Antrage vorgeschlagen wird und wie sie auch nach der einmütigen Auffassung des Ausschusses erwünscht ist, eine Regelung nämlich, bei der das Nachlaßgericht die Befugnis erhält, unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auf Antrag des Grunderben die bare Auszahlung der den Miterben zustehenden Abfindungen hinauszuschieben. Zweifelhaft erscheint es dem Ausschuß zu sein, ob nach der vorliegenden Fassung das Gesetz auch Anwendung findet, soweit Ansprüche von Miterben auf Auszahlung der ihnen zustehenden Abfindungen oder Pflichtteile vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig geworden, aber noch nicht erfüllt sind. Der Ausschuß schlägt im Einvernehmen mit der Staatsregierung aus diesem Grunde eine Fassung vor, die jeden Zweifel hierüber ausschließt. Im übrigen wird auf die den Gesetzentwürfen beigegebene Begründung verwiesen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs, Anlage 63, mit der Änderung, daß Artikel II folgende Fassung erhält:

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel II.

(1) Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Es findet auch Anwendung, soweit Ansprüche von Miterben auf Auszahlung der ihnen zustehenden Abfindungen oder Pflichtteile (§ 21 a Abs. 1 und 3) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden, aber noch nicht erfüllt sind.

(3) Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 außer Kraft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, Anlage 64, mit der Änderung, daß Artikel II folgende Fassung erhält:

Artikel II.

(1) Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Es findet auch Anwendung, soweit Ansprüche von Miterben auf Auszahlung der ihnen zustehenden Abfindungen oder Pflichtteile (§ 20 a Abs. 1 und 3) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden, aber noch nicht erfüllt sind.

(3) Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 außer Kraft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dannemann durch die Vorlegung der Gesetzentwürfe für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 163.

Bericht

des Ausschusses II über

1. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht,
2. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 14. Juni 1899, betreffend das Grunderbrecht. 2. Lesung.

(Anlagen 63 und 64.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung, die sich nach den Beschlüssen 1. und 2. Lesung ergibt und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 164.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 65 (Urkunde über Verleihung des Bergwerkseigentums im Bezirk Stadt und Amt Delmenhorst an die Kaufleute M. und L. Wencke in Bremen).

Die Urkunde stimmt wörtlich überein mit der Urkunde für die Allgemeine Erdölgesellschaft m. b. H. Berlin-Pankow, der der Landtag in der laufenden Tagung zugestimmt hat (Anlage 28).

Der in der Urkunde abgegrenzte Bezirk schließt sich im Osten an die Landesgrenze nach Bremen an, im Westen greift sie weit in den Bezirk von Amt und Stadt Delmenhorst hinein, der schon dicht bewohnt und z. T. mit Fabriken besetzt ist. Nach Erklärung des Regierungsvertreters ist der Stadtmagistrat bezw. das Amt Delmenhorst nicht gehört. Eine derartige Anhörung sei bisher nicht erfolgt, sie erscheine auch nicht erforderlich, da § 87 Abs. 2 des Berggesetzes auch alle städtischen Interessen genügend berücksichtige.

§ 87 Abs. 2 des Berggesetzes lautet:

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- und Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hof-

Landesbibliothek Oldenburg

räume und Hausgärten kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Der Ausschuß hat gegen diese Auffassung Bedenken nicht zu erheben. Auch zu den einzelnen Bestimmungen der Urkunde ist nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle der Urkunde über Verleihung des Bergwerkseigentums an die Kaufleute Martin Wencke und Eduard Wencke in Bremen die gemäß § 4 Abs. 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 165.

Bericht

des Ausschusses II

1. zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 66),
2. zu dem Entwurf eines gleichen Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 67),
3. zu dem Entwurf eines gleichen Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 2. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 68). 1. Lesung.

Der Einfluß der ungünstigen Wirtschaftslage und die Auswirkung der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes haben die Geschäfte bei den Amtsgerichten überaus stark vermehrt, demgegenüber mangelt es an richterlichen Kräften. Dringend erwünscht im Interesse einer möglichst schnellen Förderung der Aufwertungssachen ist es, einigen Amtsgerichten vorübergehend eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen.

Das kann nur geschehen, wenn, soweit angängig, Referendare zur Entlastung der Richter herangezogen werden.

Die jetzt gültigen Gesetze, die in den drei Landesteilen zur Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 erlassen worden sind, ermöglichen zwar — im Falle des Bedürfnisses — Referendare mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der nicht eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu beauftragen, jedoch genügt diese Vorschrift nach Auffassung des Staatsministeriums dem Bedürfnis nicht.

Die entsprechenden Artikel der Gesetze müssen daher geändert werden, und es wählt das Staatsministerium zu diesem Zweck die Fassung der entsprechenden Bestimmungen des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, die sich in Preußen durchaus bewährt haben.

Weiterhin enthält das jetzt geltende Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz im Landesteil Oldenburg eine Lücke insofern, als das Gesetz es ermöglicht, daß das Ministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsrichters einen zum Richteramt Befähigten beauftragt, eine entsprechende Vorschrift bezüglich des Landgerichts aber fehlt.

Das Reichsgericht hat jedoch den Standpunkt eingenommen, daß in den Ländern nur diejenigen Personen als Hilfsrichter tätig sein können, denen die Befähigung hierzu durch Landesgesetz besonders beigelegt worden ist.

Der zur Genehmigung vorgelegte Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg (Anlage 66) füllt diese Lücke in Artikel 2 aus.

Da die Angelegenheit eilig ist, erschien es dem Staatsministerium zweckmäßig, zu bestimmen, daß die Gesetze mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

Der Ausschuß schloß sich in allen Punkten der Begründung der Staatsregierung an, setzt nur voraus, daß an Gerichten freiwerdende etatsmäßige Stellen infolge der neuen Beordnung nicht übermäßig lange unbesetzt bleiben.

Im übrigen hat er zu den Vorlagen nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879 betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877.

den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 10. Mai 1879 betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877.

Landesbibliothek Oldenburg

den

Antrag Nr. 3:
Annahme des Gesetzentwurfes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 2. April 1879 betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Bortfeldt.

Anlage 166.

Bericht
des Ausschusses II

1. zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 66),
2. zu dem Entwurf eines gleichen Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 67),
3. zu dem Entwurf eines gleichen Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 2. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 usw. (Anlage 68). 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt und so beantragt der Ausschuß

Annahme der Vorlagen, wie sie sich aus der ersten und zweiten Lesung ergeben und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Bortfeldt.

Anlage 167.

Bericht
des Ausschusses III über die Anlage 70.

Der Ausschuß hat die Anlage unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters beraten und das Für und Wider eingehend erörtert. Dabei wurde aus dem Ausschusse betont, daß angestrebt werden müsse, daß die eingezahlten Beträge des Staates mit den dazukommenden Reichsmitteln für den Bau resp. Umbau Oldenburgischer Schiffe verwandt und diese Herstellungsarbeiten Oldenburgischen Werften übertragen werde.

Bemerkt wurde ferner, daß der Oldenburgische Staat mit ⅔ des Betriebskapitals beteiligt und demgemäß nur beschränkten Einfluß ausüben könne.

Weiter wurde an den Regierungsvertreter die Frage gerichtet, ob die Einzahlung der nom. restlichen Summe von 150 000 ℳ im nächsten Jahre zum Teil oder ganz erfolgen müsse. Der Regierungsvertreter erklärte, daß voraussichtlich die Restsumme von 150 000 ℳ nicht eingezahlt zu werden brauche, es bei Schiffsbeleihungsbanken und Pfandbriefbanken nicht üblich sei, mehr als 25 % des nom. Beteiligungskapitals einzuzahlen. Eine Einflußnahme beim Reich in dieser Angelegenheit sei aber nur durch die Beteiligung des Staates zu erreichen.

Der Ausschuß ist weiter der Auffassung, daß die Bestellung eines Vertrauensmannes unter dem reinen Gesichtswinkel der Persönlichkeitsfrage zu beordnen sei, die von vornherein an keinen Ort gebunden sein dürfte. Weiter hatte der Ausschuß nichts zu bemerken, stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle:

1. sich mit der Beteiligung Oldenburgs an der Deutschen Schiffsbeleihungsbank A.G. in Hamburg, wie vorgeschlagen, einverstanden erklären,
2. für den Erwerb von Aktien der Deutschen Schiffsbeleihungsbank A.G. in Hamburg in Höhe von

Landesbibliothek Oldenburg

bis zu nom. 200 000 R.M. bei Einzahlung von zunächst 25 % den Betrag von 50 000 R.M. zu Kap. 14 des Landesbaufonds für 1926 nachbewilligen.

Namens des Ausschusses III.
Der Berichterstatter:
Jordan.

Anlage 168.

Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen 1. Lesung.
(Anlage 71.)

Der Ausschuß stellt den
Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses III.
Der Berichterstatter:
Leffers.

Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. 2. Lesung.
(Anlage 71.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.
Der Ausschuß stellt den
Antrag:
Dem Gesetzentwurfe auch in 2. Lesung und im ganzen seine Zustimmung zu erteilen.

Namens des Ausschusses III.
Der Berichterstatter:
Leffers.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 170.

Bericht

des Ausschusses II zu der Eingabe des Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde.

Der Verband wünscht in seiner Eingabe, daß bei der Erteilung des Unterrichts in der Volksschule wie in den höheren Schulen und demgemäß auch bei der Lehrerbildung die Volkskunde in weit höherem Maße berücksichtigt werde als bisher. Der Ausschuß ist im Einzelnen auf die Vorschläge nicht eingegangen, glaubt aber die Forderungen des Verbandes als prüfenswert anzuerkennen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Lahmann.

Anlage 171.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe Vechta, betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Beseitigung von Alkoven.

Der Verband landwirtschaftlicher Kleinbetriebe sucht in der Eingabe um die Bereitstellung von Mitteln nach, zur Beseitigung der noch vielfach vorhandenen Alkoven in ärmeren Familien auf dem Lande. Durch die Beseitigung der Alkoven würde auch die Bekämpfung der Tuberkulose, die gerade im Münsterlande vielfach auftrete, wirksam gefördert.

Ein Regierungsvertreter wurde hinzugezogen und erklärte, daß die Regierung diese Angelegenheit bereits geprüft habe und hierfür Geld aus Mitteln der allgemeinen Fürsorge bereitzustellen gedenke in Form von Beihilfe oder Prämie. Die Regierung erwarte aber, daß Amtsverbände oder Gemeinden zu demselben Zweck Mittel bereitstellen würden. In diesem Sinne sei dem Bittsteller auch bereits berichtet.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Staatsregierung dieser Angelegenheit große Aufmerksamkeit zuwenden müsse und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Themann.

Landesbibliothek Oldenburg